



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben
Zahl: 76.013/61-IV/11/d/96
DVR: 0000051

Wien, am 5. Juni 1996
Referent: Holubar
Kl.:2433

Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996
(SRÄG 1996)

BÖHMISCHES GEBIETSGESAMT	
Zl. 34	-GE/19 16
Datum:	5. JUNI 1996
Verteilt	7.6.96 Ba

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

H. Holubar

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister
Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.013/61-IV/11/d/96

DVR: 0000051

Wien, am 5. Juni 1996

Referent: Holubar

Kl.:2433

Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996
(SRÄG 1996)

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu Zahl 20.353/15-1/96

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ist zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf zu bemerken, daß in der als Anlage 1 dem ASVG angeschlossenen Liste von Berufskrankheiten folgende den Exekutivdienst betreffenden Berufskrankheiten mitberücksichtigt werden sollten.

lfd. Nr. 15 Erkrankung durch Kohlenmonoxid und Autoabgase

lfd. Nr. 38 Ausdehnung der angeführten Unternehmen durch Aufnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

und Anfügung einer neuen

lfd. Nr. 48 Schädigungen am Bewegungsapparat.

Das Erfordernis der Aufnahme der angeführten Erkrankungen in die Liste der Berufskrankheiten ergibt sich aus den spezifischen Anforderungen des Exekutivdienstes.

Lfd. Nr. 15

So sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuge der Verkehrsüberwachung und insbesondere bei der Grenzkontrolle in besonderem Maße durch Autoabgase gefährdet.

Lfd. Nr. 38

HIV-Infektionen können im Zuge von Amtshandlungen (z.B. Festnahme) auch auf Exekutivbeamte übertragen werden.

Lfd. Nr. 48

Gerade bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die regelmäßig und bei jeder Witterung exekutiven Außendienst versehen müssen, treten vermehrt Schädigungen am Bewegungsapparat auf.

Sollte im Hinblick auf die terminliche Situation die volle Umsetzung dieses Anliegens des Innenressorts nicht sofort möglich sein, so wird angeregt, eine Arbeitsgruppe zu schaffen, der neben Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Chefarzt des Bundesministeriums für Inneres sowie Vertreter der Gruppen Bundespolizei bzw. Bundesgendarmerie des Bundesministeriums für Inneres angehören sollten. In dieser Arbeitsgruppe sollte die Problematik der Berufskrankheiten von Exekutivorganen erörtert und eine Lösung (Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten) erarbeitet werden.

Was den Bereich des Zivildienstes anbelangt, sieht der Entwurf eine sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung jener Personen, die gemäß § 12b Zivildienstgesetz (ZDG) 1986 Auslandsdienst leisten, mit jenen Personen die ordentlichen Zivildienst leisten, vor.

Die Meldungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern sowie die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge soll daher gem. § 12b ZDG 1986 durch den Rechtsträger erfolgen, da zwischen dem Auslandsdiener und der Republik Österreich kein Rechtsverhältnis besteht. Als Beitragsgrundlage ist die allgemeine Beitragsgrundlage des § 44 Abs 6 ASVG vorgesehen (derzeit S 608,-- täglich bzw. S 18.240,-- monatlich).

Bis 1995 war dem Bundesministerium für Inneres von den einzelnen Sozialversicherungsträgern grundsätzlich eine einmonatige An- und Abmeldefrist für den ordentlichen Zivildienst leistende Personen eingeräumt worden. Durch die Schaffung einheitlicher Satzungen wurde diese Frist reduziert und beträgt für die Abmeldung zwischen 7 und 14 Tagen.

Die siebentägige Frist kann unter Bedachtnahme darauf, daß das Bundesministerium für Inneres von der Übermittlung externer Daten abhängig ist, jedenfalls kaum eingehalten werden. Es wird daher angeregt, in Analogie zu § 37c AVSG eine Sonderregelung zu schaffen, wonach der „Zeitpunkt der Mitteilung“ durch Verordnung festgelegt wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister
Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

